

KIWI JOURNAL

20 |
Dezember 2023



PRÄVENTION UND PARTIZIPATION

DIE SCHLÜSSEL ZUM GELEBTEN
KIWI-SCHUTZKONZEPT



**„Das Kind hat das Recht, ernst genommen,
nach seiner Meinung und seinem Einverständnis
gefragt zu werden.“**

– JANUSZ KORCZAK



EDITORIAL

LIEBE LESER*INNEN!



Zu Beginn eine vielleicht provokante These: Jedes herausfordernde „Nein!“ eines Kindes sollte auch ein Grund zur Freude für uns Erwachsene sein. Immerhin: Dass Kinder angstfrei ihre Meinung, ihre Bedürfnisse und Gefühle ausdrücken, war nicht immer eine Selbstverständlichkeit und ist es vielerorts noch immer nicht. Es bedarf dazu einer Umgebung, in der junge Menschen sich sicher und wertgeschätzt fühlen.

Eine solche Umgebung zu schaffen, sollte gesamtgesellschaftlich ein Anliegen sein und ist jedenfalls unser Ziel als Kindergarten- und Hortträger. Tatsächlich ist die Kompetenz von Kindern, sich selbstbewusst zu artikulieren, einer der wichtigsten Beiträge zum nachhaltigen Kinderschutz. Wenn Kinder in der Lage sind, ihre Gefühle und Bedürfnisse bzw. das, was sie stört, selbst anzusprechen, unterstützt das ganz unmittelbar die Prävention von Gewalt. In Kindergärten und Horten wird diese Fähigkeit u. a. dadurch vermittelt und vertieft, dass Kinder in möglichst viele Entscheidungen des pädagogischen Alltags eingebunden werden, also Partizipation (er-)leben. Wie solche Teilhabe aussehen kann, ist eine der Leitfragen in dieser Ausgabe des KIWI-Journals. Ein wesentlicher Bezugspunkt ist dabei eben auch das KIWI-Schutzkonzept, das wir zwischen 2020 und 2023 in Kooperation mit der Akademie des Kinderschutzzentrums die möwe entwickelt haben bzw. kontinuierlich weiterentwickeln: Ganzheitlich gedacht und alle Beteiligten einbeziehend, misst es der Idee der Partizipation zentrale Bedeutung bei.

Die Beiträge kommen wie gewohnt aus Theorie und Praxis gleichermaßen. Hintergründe zur Verbindung von Kinderschutz und Kinderrechten liefert zunächst Mag. Sebastian Öhner, Rechtsreferent der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Es folgen zwei Beiträge von Partner*innen KIWI: Zum einen konnte Mag.^a Hedwig Wölfl, Geschäftsführerin und fachliche Leiterin der Kinderschutzorganisation die möwe, für ein Interview mit der externen KIWI-Qualitätsentwicklerin Mag.^a Lisa Kneidinger gewonnen werden. Zum anderen stellt Birgit Schober-Trotz, BA, die von ihr mitgeleitete „Kompetenzstelle Kinderschutz Elementarpädagogik“ der Wiener Magistratsabteilung 11 (Kinder- und Jugendhilfe) vor.

Die Entstehungsgeschichte des heute an allen Standorten aufliegenden KIWI-Schutzkonzepts aus Sicht der Organisation steht

im Zentrum eines weiteren Interviews, das Mag.^a Lisa Kneidinger unmittelbar mit uns als KIWI-Geschäftsführenden führte.

Den Teil mit Praxisschwerpunkt eröffnet ein Beitrag von Tamara Fichtinger, BA, pädagogische Fachberaterin und unabhängige Kinderschutzbeauftragte bei KIWI. Ausgehend von ihren Erfahrungen aus der Begleitung von Teams wird die Frage untersucht, inwieweit der reflektierte Umgang mit der eigenen Lebensgeschichte bei Fachkräften Voraussetzung für eine schutzorientierte professionelle Haltung ist. Abschließend erläutert KIWI-Kindergartenleiterin Manuela Kössler anhand einer Gruppensprecher*innen-Wahl, wie Kinder sich im „Mikrokosmos Kindergarten“ demokratische Prozesse aneignen, und KIWI-Hortleiterin Anja Fischer stellt Konzepte vor, die junge Menschen dabei unterstützen, zu einem achtsamen Umgang mit eigenen Gefühlen zu finden.

Wir wünschen viel Vergnügen beim Lesen!

Mag.^a Gudrun Kern
Geschäftsführerin
Pädagogische Leitung

Thomas-Peter Gerold-Siegl, MBA
Geschäftsführer
Wirtschaftliche Leitung

INHALTSVERZEICHNIS

Kinderrechte und Kinderschutz – das gleiche Paar Schuhe	4
Kindliche Explorationsfreude stärkt den Kinderschutz	8
Kinderschutz 2.0	14
Dass Schutzkonzept – Ein Miteinander auf Augenhöhe	20
Leuchtturm sein	28
Partizipation lässt Kinder selbstbewusst werden	32
Kinder haben das Recht auf ein „Nein“	36
Buchrezensionen	42

KINDERRECHTE UND KINDERSCHUTZ: DAS GLEICHE PAAR SCHUHE

Handlungssicher sein im Umgang mit Kinderschutzfragen

Kinderrechte und Kinderschutz haben im vergangenen Jahr viel Aufmerksamkeit bekommen. Man kann sogar sagen, dass die Kinderrechte beim

Kinderschutz vielleicht langsam beginnen, aus den „Kinderschuh“ hinauszuwachsen und im öffentlichen Diskurs ihren Platz erhalten.

MAG. SEBASTIAN ÖHNER



MAG. SEBASTIAN ÖHNER

Sebastian Öhner ist Rechtsreferent der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Zusätzlich ist Sebastian Öhner Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte und betreibt den Rechtsblog „überzuckert – Tagesgeschehen rechtlich verstehen“.

CHILDREN'S RIGHTS AND CHILD PROTECTION: THE SAME PAIR OF SHOES

Be confident in dealing with child protection issues

Children's rights and child protection have received a lot of attention in the past year. It can even be said that children's rights in child protection are

perhaps slowly beginning to grow out of their „infancy“ and gain a place in public discourse.

Kinderrechte und Kinderschutz haben im vergangenen Jahr viel Aufmerksamkeit bekommen. Man kann sogar sagen, dass die Kinderrechte beim Kinderschutz vielleicht langsam beginnen, aus den „Kinderschuhen“ hinauszuwachsen. Passend dazu wurde in der 19. Ausgabe des KIWI-Journal ein sehr informativer Text zum Thema „Einführung ins Schutzkonzept“ veröffentlicht (KIWI-Journal 19/2023, 24ff). Der vorliegende Text befasst sich noch einmal mit den Grundlagen des Schutzkonzeptes. Es geht um Kinderrechte und ihre Verbindung zum Kinderschutz.

konnten also meist nur von anderen (Erwachsenen) geschützt werden und hatten keine eigenen Rechte, auf die sie sich berufen konnten. Die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche durch die Kinderrechtskonvention eigene Rechte haben, ist dabei alles andere als zu unterschätzen.

Die Kinderrechte entstammen der Kinderrechtskonvention (KRK). Die KRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der zwischen Staaten abgeschlossen wurde, und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Hinblick auf Kinder und Jugendliche noch einmal konkretisierte.

Alle Staaten, die sich an den Vertrag gebunden haben, müssen insbesondere drei Dinge beachten: Sie haben die Verpflichtung zu schützen (Protection), die notwendigen Ressourcen bereitzustellen (Provision) und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen (Partizipation). Abgekürzt wird dabei vom PPP-Prinzip gesprochen (Grabenwarter in Berka; Grabenwarter; Weber, 30; vgl. Schmahl, Kinderrechtskonvention² Einleitung, Rz 31.).

Das Leitprinzip der Kinderrechte ist das Kindeswohl, oder übersetzt aus dem Eng-

KINDERRECHTE UND KINDESWOHL ALS GRUNDLAGE

Kinderrechte gibt es mittlerweile seit knapp über 30 Jahren (Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, idF BGBl III 178/2020). Vor dem Bestehen der Kinderrechte waren Kinder und Jugendliche vorwiegend „Schutzobjekte“ (Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen², 2017, Einleitung Rz 2). Sie



© Bernadette Votruba – Ein Bilderbuch mit Aussagen und Illustrationen einer Kinderprojektgruppe der Heinrich-Collin-Straße

lischen „das beste Interesse des Kindes“. Es handelt sich dabei um einen absichtlich dynamischen – also nicht genau definierten – Begriff (vgl. Fuchs; Wielinger, 2011). Das ist notwendig, weil aus kinderrechtlicher Sicht immer die Gesamtsituation zu berücksichtigen ist, um zu wissen, was dem Kindeswohl entspricht. Das Kindeswohl wirkt sich dabei auf alle Situationen aus, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es kann also sowohl Fragen in der Familie wie „Welchen Sport möchte ich als Kind machen?“ bis hin zu Fragen in der Politik wie „Worauf muss geachtet werden, damit ein Gesetz dem Kindeswohl entspricht?“ sein. Das Kindeswohl ist also immer wichtig (vgl. Art 1 BVG Kinderrechte).

Kinderrechte sind für alle Kinder und Jugendlichen wichtig. Sie sollen – aus einer rechtlichen Perspektive – das gesamte Leben von Kindern und Jugendlichen erfassen (vgl. Schmahl, 2017, 28ff). Die Kinderrechte müssen von Geburt des Kindes an berücksichtigt werden. Deswegen ist es besonderes entscheidend, sie auch in der Elementarpädagogik schon heranzuziehen.

KINDERSCHUTZ UND KINDERRECHTE: EINE ENGE VERBINDUNG

Nicht neu, aber stärker behandelt wurde in den letzten Jahren die Verbindung zwischen Kinderrechten und Kinderschutz. Bei Kinderschutz handelt es sich vorwiegend um Fragen des Gewaltschutzes. Auch dieser ist in der KRK stark verankert. Artikel 19 sagt hier, dass „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen“ getroffen werden müssen, um das Kind vor jeder Form von Gewalt zu schützen (Art 19 KRK). Was gesetzliche Maßnahmen angeht, ist

auch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) zu erwähnen. Als Verfassungsgesetz ist es in der österreichischen Rechtsordnung besonders wichtig und setzt den Maßstab für alle anderen Gesetze, die Kinder und Jugendliche betreffen. Der Gewaltschutz steht in Artikel 5 BVG Kinderrechte (Art 5 BVG Kinderrechte). Auch in dieser Bestimmung ist der Schutz von Kindern vor allen Formen von Gewalt das Ziel (ErlRV 413 BlgNR 18. GP, 2.). In der Erziehung ist das Gewaltverbot in Österreich schon seit 1989 gesetzlich verankert. Damit war Österreich auch weltweit unter den Vorreitern (<https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz>). Das Gesetz – konkret § 137 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) – gilt jedoch nur für den familiären Bereich (§ 137 Abs. 2 Satz 2 ABGB). Außerhalb der Familie gibt es jedoch Lücken im Gewaltschutz. Kinderschutzkonzepte sind nun unter anderem dazu da, genau diese Lücken zu schließen.

Weil es das Kinderrecht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt gibt, braucht es in allen Bereichen, bei denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, spezifische Maßnahmen. In Artikel 19 der KRK wird festgeschrieben, dass zum Kinderschutz „Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung“ von Gewalt gehören (vgl. Art. 19 KRK). Da genau diese Aspekte auch Teil von Kinderschutzkonzepten sind, ist die unmittelbare Verbindung zu den Kinderrechten eindeutig. Die mit den Kinderschutzkonzepten verbundenen Fortbildungen sind als „Bildungsmaßnahmen“ ebenfalls eng mit der kinderrechtlichen Gewaltschutzbestimmung verbunden. Zu guter Letzt hat auch das geänderte Wiener Kindergartenengesetz (WKGG) auf die KRK Bezug genommen und festgelegt, dass Kindergärten „im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (...) beizutragen“ haben (§ 1a Abs. 1 WKGG).



Univ.-Prof. Dr. Hans Czermak (1913 – 1989), der persönlich und mit seinem „Verein für gewaltlose Erziehung“ beharrlich dafür gearbeitet hat, dass das gesetzliche Gewaltverbot in der Erziehung im Jahre 1989 in das ABGB aufgenommen wurde.

KINDERRECHTE UND KINDERSCHUTZ BELEBEN

Kinderschutz ist also ein – sehr essentieller – Teil der Kinderrechte (vgl. Schmahl auf „Prävention of harm for children“ als viertes „P“ der Kinderrechtskonvention). Wenn man zum Thema Kinderschutz arbeitet, hat das somit immer auch etwas mit den Kinderrechten zu tun. Umgekehrt ist es genauso für den Kinderschutz wichtig, über die Kinderrechte Bescheid zu wissen. Nur wenn alle betroffenen Personen, egal, ob es sich um Kinder, Erziehungsberechtigte oder auch Pädagog*innen handelt, über die Rechte von Kindern und Jugendlichen Bescheid wissen, kann auch der Kinderschutz gut gelingen. Die Kinderrechte bieten die Basis, um im Kinderschutz gut handeln zu können. Das Kindeswohl muss bei allen Fragestellungen immer im Zentrum stehen. Dabei ist die Perspektive des Kindes immer als wichtigster Gradmesser in die Entscheidungen miteinzubeziehen.



© Bernadette Votruba - Ein Bilderbuch mit Aussagen und Illustrationen einer Kinderprojektgruppe der Heinrich-Collin-Straße

Die Kinderrechte auf Kinderschutz sind dann gewährleistet, wenn alle betroffenen Personen über die Rechte von Kindern Bescheid wissen, handlungssicher im Umgang mit Kinderschutzfragen sind und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Meinung effektiv

einbringen zu können. Die Kinderschutzkonzepte sind eine sehr gute Grundlage, um genau diese kinderrechtlichen Ziele zu erreichen. Es müssen sich also alle die „Kinderrechts-Schuhe“ anziehen und gemeinsam auf die Einhaltung des Kinderschutzes achten.

LITERATUR

KIWI Journal 19/2023, 24ff.

Berka, Walter; Grabenwarter, Christoph; Weber, Karl (2014): Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich. Bundesministerium für Familie und Jugend.

Fuchs, Claudia (2011). Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern. In Lienbacher, G.; Wielinger, G. Jahrbuch Öffentliches Recht. Wien: Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Schmahl, Stefanie (2017). Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen (2. Auflage). Zürich: facultas Verlag.

Websites

<https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/>

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderrechte/allgemeines-kinderrechte.html>

Gestzestexte

§ 137 Abs. 2 Satz 2 ABGB.

Art 19 Kinderrechtskonvention

§ 1a Abs. 1 WKGG

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

Bundesgesetzblatt III (2020). Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten, Erklärungen, idF 178/2020.